

# TURNVEREIN ZH-AFFOLTERN



## STATUTEN

Mitglied des



Hauptsponsorin



# STATUTEN 2024

---

## Inhaltsverzeichnis

STATUTEN 2024 .....	2
I Sprachform .....	3
II Name, Sitz .....	3
III Zweck, Zugehörigkeit, Ethik .....	3
IV Vereinsstruktur .....	4
V Mitgliedschaft .....	5
VI Rechte und Pflichten .....	7
VII Organe .....	8
VIII Generalversammlung .....	8
IX Vereinsvorstand .....	10
X Revisionsstelle .....	11
XI Finanzen (Kassawesen) .....	12
XII Datenschutz und -sicherheit .....	14
XIII Publikation .....	15
XIV Schlussbestimmungen .....	15

## **Abkürzungen**

DV	Delegiertenversammlung ZTV
GV	Generalversammlung
STV	Schweizerische Turnverband
SVK-STV	Sportversicherungskasse STV
TV	Turnverein
TVA	Turnverein ZH-Affoltern
VV	Vereinsvorstand
ZTV	Zürcher Turnverband



# Turnverein Zürich-Affoltern

---

## I Sprachform

---

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Menschen gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.

## II Name, Sitz

---

### Art. 1 Name

Turnverein Zürich Affoltern (TVA), gegründet am 05.08.1883.

Der TVA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

## III Zweck, Zugehörigkeit, Ethik

---

### Art. 3 Grundsatz, Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVA ist Mitglied des ZTV, welcher seinerseits Mitglied des STV ist.

Der TVA anerkennt die Statuten und Reglemente der beiden Dachverbände.



# Turnverein Zürich-Affoltern

---

## **Art. 5 Ethik**

Der Turnverein Zürich-Affoltern anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports.

Der TVA unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der TVA anerkennt ausserdem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Der TVA setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

## **IV Vereinsstruktur**

---

### **Art. 6 Riegen**

Der Verein setzt sich aus folgenden Riegen zusammen:

- Junioren (MuKi, VaKi, KiTU, Mädchen und Knaben)
- Erwachsene (Aktive, Damen, Frauen, Männer, Seniorinnen und Senioren)

### **Art. 7 Riegegründungen**

Weitere Riegen können auf Antrag des VV durch Beschluss der GV gebildet oder auch aufgelöst werden.

### **Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung**

Die selbständigen Riegen sind keine juristische Personen; sie haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des VV unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.



# Turnverein Zürich-Affoltern

---

Die selbständigen Riegen verwalten sich im Rahmen des TVA gemäss ihren eigenen Reglementen selbst.

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem VV unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten. Sie können eigene Reglemente haben, die denen des Vereins nicht widersprechen.

## V Mitgliedschaft

---

### Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Junioren
- Aktivmitglieder
- Verdienstvolle Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passive / Gönner

### Art. 10 Junioren / Aktivmitglieder

Junioren werden durch ihre Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie werden mit Vollendung des 16. Altersjahr in die Kategorie «Aktivmitglieder» umgeteilt.

### Art. 11 Verdienstvolle Mitglieder

Zu einem verdienstvollen Mitglied können Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 15 Jahre ununterbrochen als Aktivmitglied dem Verein angehören. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VV durch die GV.

### Art. 12 Ehrenmitglieder (Goldenes Buch)

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VV durch die GV. Der Verein führt ein goldenes Buch der Ehrenmitglieder. In diesem werden auch Aktivmitglieder eingetragen, welche seit 50 Jahren aktives Mitglied im Turnverein Zürich Affoltern sind.



# Turnverein Zürich-Affoltern

---

## **Art. 13 Passivmitglieder / Gönner**

Passivmitglied oder Gönner kann jeder jederzeit werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

## **Art. 14 Veteranen**

Im TVA besteht eine Veteranengruppe, die der Veteranenvereinigung des ZTV angehört.

## **Art. 15 Aufnahme**

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

## **Art. 16 Austritt / Übertritt**

Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt zu den Passivmitgliedern kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den VV gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Stichtag ist der 31. Dezember.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, den Tod oder durch Ausschluss.

## **Art. 17 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Betroffene Mitglieder sind vor einem allfälligen Ausschluss anzuhören und im Falle eines Ausschlusses schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es besteht für sie gegen einen solchen VV-Beschluss eine Rekursmöglichkeit an die GV.

Mitglieder, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.



## VI Rechte und Pflichten

---

### **Art. 18 Statuten**

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein gedrucktes Exemplar der Vereinsstatuten.  
Die Statuten werden auf der Webseite des TVA publiziert.

### **Art. 19 Stimm- und Wahlrecht**

Aktivmitglieder, Verdienstvolle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht, werden aber an die GV eingeladen.

### **Art. 20 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt auf Ende des betreffenden Kalenderjahres.

### **Art. 21 Versicherungspflicht**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.  
Mit Eintrag in der Datenbank des STV sind die turnenden Mitglieder automatisch zusätzlich bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) versichert.  
Der Turnverein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

### **Art. 22 Vereinsinteresse**

Die Mitglieder (bei Minderjährigen zusätzlich die Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Vereins-/Riegenbeschlüsse zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.



## VII Organe

---

### Art. 23 Organe

Die Organe des TVA sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vereinsvorstand (VV)
- Die Revisionsstelle

## VIII Generalversammlung

---

### Art. 24 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. In der Regel im ersten Quartal.

### Art. 25 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Spezialrechnungen
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Jahresprogramm
- h) Budget
- i) Wahlen
  - des Vereinsvorstandes
  - der Kommissionen
  - der Revisionsstelle
- j) Ehrungen
- k) Statutenrevision / Fusion / Vereinsauflösung



# Turnverein Zürich-Affoltern

---

## **Art. 26 Einladung**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich in sämtlichen Formen: Webseite (tva-affoltern.ch), E-Mail, Vereinsheft und Verteilung in der Turnhalle über Riegenleiter.

Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## **Art. 27 Anträge**

Anträge an die GV müssen spätestens 14 Tage vor der GV beim Vereinspräsidenten eingetroffen sein.

## **Art. 28 Teilnahme an GV**

Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den VV zu richten.

## **Art. 29 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VV oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Für die Einladung zu einer Ausserordentlichen GV gilt das gleiche Verfahren wie für eine reguläre GV.

## **Art. 30 Abstimmung / Beschlussfähigkeit**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 31 Wahlen / Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend.



# Turnverein Zürich-Affoltern

---

## **Art. 32 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VV auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

Es gelten die gleichen Termine und Regelungen wie für eine physische GV.

## **IX Vereinsvorstand**

---

### **Art. 33 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 8 Mitgliedern zusammen.

### **Art. 34 Wahl, Amtsdauer**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre durch die GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Bei einer Ersatzwahl übernimmt das gewählte Mitglied die Amtszeit des Vorgängers.

### **Art. 35 Konstituierung**

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Ressortleiters Finanzen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 36 Einberufung / Beschlüsse**

Der VV trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der VV ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 37 Zeichnungsberechtigung**

Der VV vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat der Kassier im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.



# Turnverein Zürich-Affoltern

---

## **Art. 38 Pflichtenhefte**

Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Ämter und Kommissionen sind durch separate Pflichtenhefte geregelt.

## **Art. 39 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

## **Art. 40 Kommissionen**

Zur Lösung spezieller Aufgaben können Kommissionen, Komitees oder Arbeitsgruppen vom VV gewählt werden. Deren Tätigkeiten richten sich nach besonderen Richtlinien.

Jeder Kommission muss mindestens ein Mitglied des VV angehören.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

## **X Revisionsstelle**

---

### **Art. 41 Revisionsstelle**

Die GV wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 42 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Vereins:

- Spezialrechnungen
- Fonds
- Abrechnungen der Kommissionen

Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.



## **XI Finanzen (Kassawesen)**

---

### **Art. 43 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- dem Erlös aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögen
- Sponsoringerträge
- J+S Beiträge und Jugendsportbeiträge der Stadt Zürich
- weiteren Einnahmen

### **Art. 44 Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
- Turngeräte, Turnmaterial und Lokalitäten
- Leiter- / Vorstandsentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten
- von der GV oder vom VV beschlossene Ausgaben
- Beiträge an Festkarten
- Defizitausgleich für Veranstaltungen des Vereins

### **Art. 45 Rechnungsjahr**

Das Rechnungs- und Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 46 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.

Nach Mitgliederkategorie unterschiedliche Mitgliederbeiträge sind zulässig.

Ihre Höhe und die Zuordnung zu den verschiedenen Mitgliederkategorien wird im Beitragsreglement festgelegt und dokumentiert.



# Turnverein Zürich-Affoltern

---

## **Art. 47 Visa**

An die Finanzabteilung des TVA entweder zur direkten Begleichung oder zur Rückvergütung eingereichte Ausgabenbelege müssen von der einreichenden Person auf Korrektheit kontrolliert und visiert werden. Vergütet oder durch den TVA direkt beglichen werden nur Ausgaben, die den Bedingungen im Spesen- und Beschaffungsreglement des TVA genügen.

## **Art. 48 Spezialfonds**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten. Über deren Gründung und Aufhebung entscheidet die GV. Bezüglich deren Verwendung kann der VV oder die GV gemäss Fonds-Reglement beschliessen.

## **Art. 49 Schenkungen und Vermächtnisse**

Über die Verwendung von Schenkungen und Vermächtnissen zugunsten des Vereins, die mit keiner Zweckbestimmung verbunden sind, entscheidet der VV.

## **Art. 50 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.



## XII Datenschutz und -sicherheit

---

### Art. 51 Verwendung der Mitgliederdaten

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, wie:

- Name
- Geburtsdatum
- Wohnadresse
- E-Mailadresse
- Telefonnummer
- Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden
- sportliche Erfolge
- fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit

mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden. Diese Daten werden innerhalb des Vereins verarbeitet, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig, zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Ausserdem können Mitgliederdaten (ausgenommen Kontaktdaten) auf Webseite, Vereinsblatt oder ähnlichem veröffentlicht werden.

Daten über ausgetretene Mitglieder werden zu vereinshistorischen Zwecken aufbewahrt. Eine Löschung dieser persönlichen Daten aus der Datenbank kann auf Anfrage an den VV erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden. Es dürfen keine Mitgliederdaten an Dritte zu Werbezwecken weitergegeben werden.



# Turnverein Zürich-Affoltern

---

## **Art. 52 Model Release / Fotorechte**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt zum Verein die Zustimmung, dass Bilder, auf denen das Mitglied visuell erkennbar ist, vom Verein zu Vereinszwecken verwendet werden dürfen und diese räumlich, zeitlich sowie örtlich nicht limitiert sind. Die Verwendungsart der Bilder ist nicht eingeschränkt (z.B. Print, Online, speziell auch Social-Media-Kanäle). Dabei kann der Name der abgebildeten Person dazu genannt werden. Die abgebildete Person verzichtet auf eine finanzielle Vergütung für den Fall der Verwendung des Bildmaterials durch den TVA.

Der Turnverein achtet darauf, keine Bilder zu verwenden, die persönlichkeitsverletzend sind oder Rückschlüsse auf religiöse oder politische Einstellungen zulassen. Selbstverständlich sind Bilder, sofern möglich, auf Antrag der Abgebildeten sofort zu löschen.

Jedes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Löschung einzelner seiner Bilder verlangen.

Im Falle eines externen Anlasses (z.B. Wettkampf, Turnfest, ...) nehmen Mitglieder zur Kenntnis, dass vom Organisator Videos und Fotos gemacht werden können.

## **XIII Publikation**

---

### **Art. 53 Mitteilungsblatt**

Die Zeitschrift Vereinsinfo ist das offizielle Mitteilungsblatt des TVA.

### **Art. 54 Verbandsheft**

Aktivmitglieder erhalten die Zeitschrift GYMLive kostenlos, das offizielle Turnmagazin des STV.

## **XIV Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 55 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



# Turnverein Zürich-Affoltern

## Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem ZTV treuhänderisch zu übergeben. Sofern sich innerhalb den nächsten 15 Jahren kein neuer Verein bildet, der den Namen "Turnverein Zürich Affoltern" führt und sich verpflichtet, nach den Richtlinien des STV tätig zu sein, fällt das Vermögen dem ZTV als Eigentum zu.

## Art. 57 Revision der Statuten

Änderungen der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## Art. 58 Streitfälle

Für Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV bzw. des STV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

## Art. 59 Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 06.03.2020.

## Art. 60 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 01. März 2024 abgenommen worden und treten nach der Genehmigung und Unterzeichnung durch den ZTV per obigem Datum in Kraft.

Zürich, 1. März 2024

### Turnverein Zürich-Affoltern

Präsidentin

Gisela Gottschall

Gisela Gottschall

Sekretariat

Evelyne Lüchinger

Evelyne Lüchinger

Vorliegende Statuten wurden durch den **Zürcher Turnverband** am 7.8.2024 genehmigt.

Präsidium

Stephan Dellerhäuser

Geschäftsstelle

Jörg Moser